

Von der Quarantäne-Verpflichtung ausgenommene Personengruppen

Folgende Personen können mit einem [negativen PCR-Testergebnis](#) weiterhin [ohne Quarantäneverpflichtung](#) nach Österreich einreisen:

- Humanitären Einsatzkräfte,
 - Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen (z.B. Personenbetreuer/innen),
 - eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen,
 - Personen, zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlichen oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Gerichtsverhandlungen
 - Fremde, die über einen Lichtbildausweis gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes verfügen.
- Die Durchführung der diesbezüglichen PCR-Testung darf zum Einreisezeitpunkt nicht länger als 72 Stunden zurückliegen.

Weiterhin ist die Einreise nach Österreich aus folgenden Gründen möglich:

- Bei österreichische Staatsbürgern, Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen und Personen mit Behandlungszusagen einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich, wobei die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung nachgewiesen werden muss
- Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen, wobei die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung nachgewiesen werden muss
- aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonderes berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie zB. schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten oder die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen.
(Planbare wichtige Ereignisse im familiären Kreis wie zB. Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern fallen nicht unter diese Ausnahme.)
- zur Aufrechterhaltung des Güter- sowie Personenverkehrs
- zwingende Gründe der Tierversorgung oder land- und forstwirtschaftliche erforderliche Maßnahmen im Einzelfall
- Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt
- im zwingenden Interesse der Republik
- die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp (z.B. Urlauberheimreise etc.)
- im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, ausgenommen Personenbetreuer/innen
- im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zur Teilnahme am Schul- oder Studienbetrieb
- im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners
- Besatzung einer Repatriierungsfahrt samt mitreisende Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- Insassen von Einsatzfahrzeugen (im Sinne des § 26 StVO) und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst (im Sinne des § 26a StVO)